

Stellungnahme zum Dokument einiger deutscher Bischöfe über die Seelsorge an Geschiedenen

Von Andreas Laun, Wien

Die deutschen Bischöfe O. Saier (Freiburg), K. Lehmann (Mainz) und W. Kasper (Rottenburg-Stuttgart) haben ein Dokument über die Frage der Wiederverheirateten Geschiedenen veröffentlicht, und zwar unter dem Titel: »Grundsätze für eine seelsorgliche Begleitung von Menschen aus zerbrochenen Ehen und von Wiederverheirateten Geschiedenen in der Oberrheinischen Kirchenprovinz«¹.

Natürlich waren sich die Bischöfe bewußt, damit ein heißes Eisen anzufassen, und sie sahen voraus, daß der Text vor allem in Bezug auf den Sakramenten-Empfang genau gelesen werden würde, und zwar sowohl von den betroffenen Ehepaaren als auch von den mit ihnen leidenden Priestern und Bischöfen, in Deutschland und überall, natürlich auch in Rom!

Was sagen die Bischöfe, welche Grundsätze geben sie den Seelsorgern und den Betroffenen an die Hand?

I. Die Grundsätze der Bischöfe zur Pastoral für Wiederverheiratet-Geschiedene

Zunächst beschreiben die Bischöfe die vielfältige Not der Menschen mit ihren zerbrochenen Ehen. Ihr schwieriges Unterfangen ist es, »verantwortbare Lösungen zu finden, die einerseits der radikalen Weisung Jesu über die Unauflöslichkeit der Ehe gerecht werden und andererseits den betroffenen Menschen in ihrer schwierigen Situation helfen«². Dabei stützen sie sich auf viele Vorarbeiten von Diözesan-Synoden und theologische Studien, natürlich auch auf das Apostolische Schreiben »Familiaris consortio«. Sie bemühen sich, sowohl »der grundlegenden Verbundenheit« mit dem Papst und mit der ganzen Kirche als auch den Nöten der Menschen gebührend Rechnung zu tragen. Wenn irgendwie möglich, wollen sie die von ihnen angesprochene Gruppe von Menschen »zur vollen Teilnahme am Leben der kirchlichen Gemeinschaft führen«³. Sosehr sie sich dabei auf »vorhandene Ansätze« und natürlich die päpstlichen Weisungen stützen, bleibt doch klar: »Ausgangspunkt, Norm und Kriterium von Grundsätzen und Hilfen kann nur das biblisch-christliche Zeugnis über die Ehe sein«⁴.

¹ Grundsätze für eine seelsorgliche Begleitung von Menschen aus zerbrochenen Ehen und von Wiederverheirateten-Geschiedenen in der Oberrheinischen Kirchenprovinz. Vgl. Herderkorrespondenz 9/1993. 460–467.

² Grundsätze 461.

³ Grundsätze 461.

⁴ Grundsätze 461.

Nach einem Abschnitt über die christliche Ehelehre, insbesondere über die Haltung Jesu zur Ehescheidung, kehren die Gedanken der Bischöfe wieder zur Not all jener Menschen zurück, deren eheliche Gemeinschaft trotz vieler Bemühungen zerbrochen ist. Der Geschichte der Kirche entnehmen sie das Prinzip: Nein zur Wiederheirat, dennoch »differenzierte Beurteilung einzelner Fälle« – besondere Beachtung finden Origenes und Augustinus. Zu bedenken geben die Bischöfe auch die Haltung des Konzils von Trient, das eine bedingungslose Ablehnung der von der katholischen Haltung abweichenden Praxis der Ostkirche bewußt vermieden hatte.

Die Bischöfe wissen um die Bedrohung der Ehe in der heutigen Zeit und auch um die in vielen Fällen zu stellende Frage, »ob die psychische Disposition für eine gültige Eheschließung vorhanden ist« bzw. war⁵. Wenn bezüglich der kirchlichen Gültigkeit einer bestimmten Ehe Bedenken auftauchen, sollten die Seelsorger die Menschen taktvoll, aber auch offen auf die »Möglichkeiten der Ehegerichte« hinweisen. Im Text steht dabei allerdings der unklare Nachsatz: »Die Bischöflichen Ehegerichte sind mit Rat und Tat behilflich, wenn die Seelsorger vor Ort zeitlich oder sachlich überfordert sind«⁶.

Annulierungs-Verfahren können hilfreich sein, die Wunden der Scheidung heilen sie natürlich nicht. Worauf es ankommt, ist dies: »Ausgangspunkt aller Bemühungen« muß die Überzeugung sein, »daß Menschen aus gescheiterten Ehen ein Heimatrecht in der Kirche behalten.« Damit das nicht graue Theorie bleibt, müssen solche Christen »in den Gemeinden einen Raum des Verstehens und der Annahme finden.« Sie sollten spüren können, »daß sie in der Kirche zu Hause sind.« Die Bischöfe sparen nicht mit Kritik: Es gibt, so sagen sie, »noch viel Härte und Unversöhnlichkeit« solchen Menschen gegenüber. Das geforderte Angenommen-werden gebührt, wie schon Johannes Paul II. betont hat, vor allem jenen, die unschuldig verlassen wurden und nicht wiedergeheiratet haben⁷.

Die Kirche muß wissen, daß sie für solche Menschen »auf dem Weg ihrer Lebensgeschichte eine Zeit lang ein Dach darstellt und ein Zelt ausbreitet, daß viele aber auch wieder nach einer ersten Heilung gleichsam auf der Straße ihres Lebens weiterziehen, wobei die Kontakte zu der Kirche schwächer werden oder gar aufhören.« Aber das dürfe die Gemeinden nicht abschrecken: »Hier geht es um authentische Diakonie, die nicht nach irgendeinem Nutzen fragen darf«⁸.

Vieles von dem, was bisher gesagt wurde, gilt auch für jene Menschen, die nicht nur geschieden sind, sondern zivil wieder geheiratet haben. Keineswegs darf man ihnen die »reale Möglichkeit des Heiles einfach absprechen.« Aber sie sind, das können die

⁵ Grundsätze 463.

⁶ Grundsätze 463. Unklar ist der Satz, weil man sich fragt: Was kann der Seelsorger denn sonst noch machen, wenn Zweifel an der Gültigkeit der Ehe bestehen, als eben auf die Ehegerichte verweisen? Von welcher »sachlichen Überforderung« reden hier die Bischöfe? Oder sollte behauptet werden, es gäbe einen Weg am kirchlichen Ehegericht vorbei, um Einzelfälle zu lösen?

⁷ Familiaris consortio 83.

⁸ Grundsätze 464. So schön und richtig das Bild auch ist, wird man doch anmerken müssen, daß die Sehnsucht der Kirche, jemand möge zum Glauben und damit zum endgültigen Ja zur Gemeinschaft der Kirche finden, nichts mit einem fragwürdigen Interesse an irgendeinem »Nutzen« zu tun hat. Es wäre eine, christlich gesehen, perverse Selbstlosigkeit, die kein Interesse an der Entscheidung eines Menschen für Christus und seine Kirche bekundet! Bezüglich des Wohls des Nächsten soll die Rechte wissen, was die Linke tut. Denn die Liebe verlangt immer nach dem Wohl des *ganzen* Menschen, natürlich gemäß dem *ordo amoris*.

Bischöfe nicht verschweigen, in ihren kirchlichen Rechten eingeschränkt, weil sie nicht »unterschiedslos« zu den Sakramenten zugelassen werden können⁹.

Bevor sich die Bischöfe der heiklen Frage des Sakramentenempfangs für Wiederverheiratet-Geschiedene zuwenden, verweisen sie auf das, was Johannes Paul II. über die Teilnahme solcher Menschen am Gemeindeleben geschrieben hat¹⁰, und warnen vor einem verengten Blick, der nur auf die Zulassung zu den Sakramenten gerichtet ist und zu einer pastoral »verhängisvollen Isolierung« der Frage führt¹¹.

Allerdings, ausweichen können und wollen die Bischöfe der Frage nach den Sakramenten für wiederverheiratete Geschiedene natürlich nicht. Dabei beziehen sie sich immer wieder auf den einschlägigen Abschnitt in »Familiaris consortio« und interpretieren das Nein des Papstes zum Sakramentenempfang von Wiederverheiratet-Geschiedenen zunächst einmal so: »Dies ist eine generelle Aussage, die jede allgemeine Zulassung von Wiederverheiratet-Geschiedenen ausschließt.« Aus der Aufforderung des Papstes, die verschiedenen Situationen von Menschen wohl zu unterscheiden, folgern die deutschen Bischöfe: »Konkrete Konsequenzen« daraus überläßt das Schreiben offenbar »dem klugen pastoralen Ermessen der einzelnen Seelsorger«. Dazu bedürfe es freilich »gemeinsamer Maßstäbe« als Grundlage einer »verantwortlichen Gewissensentscheidung«¹².

Konkret denken die Bischöfe dabei an ein »klärendes, seelsorgliches Gespräch der Partner einer zweiten ehelichen Bindung mit einem Priester«. Das Gespräch müßte nach ihrer Auffassung verpflichtend sein, obwohl die Entscheidung letztlich die beiden Partner allein zu fällen haben. Dabei kann es sein, daß sie sich in ihrem Gewissen ermächtigt sehen, zum Tisch des Herrn zu gehen.

Besonders eindeutig scheinen den Bischöfen drei Fälle zu sein:

- »wenn die Gewissensüberzeugung vorherrscht, daß die frühere, unheilbar zerbrochene Ehe niemals gültig war«;
- »wenn die Betroffenen schon einen längeren Weg der Besinnung und Buße zurückgelegt haben«;
- wenn eine »Pflichtenkollision« vorliegt, insofern »das Verlassen der neuen Familie schweres Unrecht heraufbeschwören würde«¹³.

Was den Priester anlangt, gilt das Prinzip: »nicht unterschiedslos zulassen, nicht unterschiedslos ausschließen«. Im übrigen ist er gehalten, das Gewissensurteil der Betroffenen zu respektieren und für diese Achtung auch in der Gemeinde Sorge zu tragen¹⁴.

Es folgt ein Abschnitt zur Frage, welche Aufgaben Wiederverheiratet-Geschiedene in der Gemeinde übernehmen können. Die Grenze, die nicht überschritten werden sollte, sehen die Bischöfe in »öffentlichen Leitungsaufgaben« und der Mitwirkung in der Sakramentenpastoral für Kinder und Jugendliche. Auszuschließen ist auch jede liturgische Handlung, die als kirchliche Anerkennung der zweiten »Ehe« gewertet werden könnte¹⁵.

⁹ Grundsätze 464.

¹⁰ »Familiaris consortio« 84.

¹¹ Grundsätze 464.

¹² Grundsätze 465.

¹³ Grundsätze 465.

¹⁴ Grundsätze 465f.

¹⁵ Grundsätze 466.

Aufhorchen läßt noch einmal das Schlußwort. Dort steht nämlich der bedeutungsschwere Satz: »Des weiteren bedürfte auch die Beurteilung noch nicht ehelicher oder dauerhaft nichtehelicher Lebensgemeinschaften sowie nur zivilrechtlich geschlossener Ehen von Christen einer ähnlich differenzierten Sicht.« Was damit gemeint ist, wird im nächsten Satz noch klarer: »Pauschale Verurteilungen oder pauschale Leichtfertigkeit bei der Frage der Zulassung zu den Sakramenten sind hier ebenso unangebracht wie für die Gruppe der Wiederverheiratet-Geschiedenen«¹⁶.

Soweit also in groben Zügen der Inhalt dieses gewichtigen Dokumentes, das die Unterschrift von drei deutschen Bischöfen trägt.

II. Kritische Überlegungen

Ohne Zweifel, die Bischöfe haben sich viel Mühe gegeben, sich in die leidvolle Situation der Betroffenen zu versetzen und die Fragen sozusagen aus ihrer, der Wiederverheiratet-Geschiedenen-Perspektive, zu sehen. Der Text bringt viel theologisches Fachwissen, die Bischöfe zeigen sich aber auch als Seelsorger, die gelernt haben, in einer gewinnenden, nicht verletzenden Sprache zu formulieren. Von der einfühlsamen Art der Bischöfe, an die Probleme heranzugehen, kann man nur lernen.

Umso schmerzlicher ist es freilich, um der Einheit der Kirche und der Klarheit der Lehre willen auch Einwände vorbringen zu müssen, die trotz des hohen Amtes der Verfasser nicht unausgesprochen bleiben dürfen.

1. Einheit mit dem Papst?

Vor allem im vierten Teil des Dokumentes wird immer wieder auf »Familiaris consortio« verwiesen. Ja der Text erweckt den Eindruck, alles, was die Bischöfe sagen, sei nichts anderes als eine ausführliche Erklärung und eine legitime Weiterführung des päpstlichen Wortes.

Aber der kundige Leser kennt natürlich die übliche Auslegung, die besagt, daß der Papst, sieht man von der Möglichkeit sexueller Enthaltbarkeit ab, in der Frage der Zulassung zu den Sakramenten für Wiederverheiratet-Geschiedene ein bedingungsloses Nein gesprochen hat. Dasselbe gilt für all die von den Bischöfen zum Schluß aufgezählten Fälle, für die sie eine ähnliche »differenzierte« pastorale Praxis zu fordern scheinen. Wenn der Papst nämlich diese Interpretation, wie sie von den drei Bischöfen skizziert wird, für richtig gehalten hätte, er hätte anders reden müssen!

Der Einwand, Bischöfe dürften doch auch einmal eine andere Meinung vertreten als der Papst, würde zunächst einmal das Eingeständnis bedeuten, daß die bischöfliche Weisung mit der des Papstes in den kritischen Punkten tatsächlich nicht in Einklang zu bringen ist. Außerdem ist der Satz, ganz allgemein verstanden, zwar richtig, beantwortet aber nicht die hier entscheidende Frage, die da lautet:

Rührt die Frage nach der Zulassung von Wiederverheiratet-Geschiedenen zu den Sakramenten nicht an jenen Bereich des Glauben und der kirchlichen Ordnung, der zur Identität der katholischen Kirche gehört und daher keinerlei Pluralismus zuläßt?

¹⁶ Grundsätze 467.

Denn eines muß doch wohl klar sein: Es geht hier nicht um eine moralische Frage – etwa der nach »Barmherzigkeit«, wie fälschlich sehr oft schon behauptet wurde –, sondern um das Verständnis der beiden Sakramente Herrenmahl und Ehe. Es handelt sich um eine kirchliche Norm, die sich aus dem Dogma ergibt, und nicht eine Frage der natürlichen Ethik. Es ist, wie die Bischöfe selbst einleitend ausgeführt haben: Die Kirche hat bis zum heutigen Tag immer nur den »eindeutig bezeugten Willen ihres Herrn« in ihrem gesamten Leben »streng zu bewahren versucht.« Das ist kein naives Kleben an Buchstaben, sondern »ein konkretes, glaubwürdiges Zeichen entschiedener Treue zu Gott als dem Herrn der Schöpfung und dem Stifter des Neuen Bundes«¹⁷. Richtig, wo ist aber die Beweisführung der Bischöfe, daß ihre nun doch deutlich veränderte Praxis diesem Anspruch der Treue entspricht?

2. Klugheit der Entscheidung

Die Bischöfe haben nicht nur laut gedacht, sondern sie haben bereits eine Entscheidung getroffen. Die Bischöfe waren wohl subjektiv überzeugt, im Einklang mit dem Papst zu lehren, und daran zu zweifeln steht dem Außenstehenden nicht zu. Aber es ist, um es milde zu sagen, kaum vorstellbar, daß sie nicht um die durch gute Argumente gestützte Möglichkeit wußten, »Familiaris consortio« könnte anders zu verstehen sein, als sie es meinen. Ja man kann sich fragen: Wie hätte sich der Papst eigentlich ausdrücken müssen, um allen verständlich zu sagen, Wiederverheiratet-Geschiedene können zu den Sakramenten nicht zugelassen werden? Welchen Satz hätte er umformen, welchen hinzufügen müssen, damit dieser Sinn herauskommt, von dem viele meinen, er sei ohnehin deutlich genug ausgesprochen worden?

Diese »andere« Auslegung vorausgesetzt, muß die Position der deutschen Bischöfe als »Widerspruch zum Papst« erscheinen. Daraus ergibt sich ein weiteres Bedenken:

Wie wird der Dissens von Bischöfen gegenüber dem Papst auf das Volk Gottes wirken, und dies vor allem in der heutigen Lage, in der wir ohnehin an einer informellen Quasi-Kirchenspaltung leiden? Mit Verwunderung fragt man sich: Hätten die Bischöfe nicht den von ihnen so oft beschworenen Dialog zuerst mit dem Papst führen sollen, bevor sie diesen Schritt taten?

Nach ihren theologischen Überlegungen hätten sie es wie Paulus machen sollen, der zu den Aposteln nach Jerusalem ging, um ihnen seine Lehre vorzulegen¹⁸. Das heißt, vor ihrem Gang in die Öffentlichkeit hätten sie sich zuerst noch ins Einvernehmen mit der Weltkirche und damit vor allem dem Papst setzen sollen. Wenn die Kirche nach einem solchen Klärungsprozeß den Wiederverheiratet-Geschiedenen eine Erleichterung hätte gewähren können, wären alle – Betroffene, Seelsorger und sicher auch der Papst selbst – höchst dankbar gewesen.

Wenn sie ernsthaft dachten, ihre Grundsätze entsprächen dem, was in »Familiaris consortio« steht, hätten sie diesen Weg ohne Sorge gehen können.

Wenn sie hingegen befürchten mußten, der Papst werde ihren Standpunkt nicht teilen können, warum haben sie diesen Schritt dann doch getan?

¹⁷ Grundsätze 463.

¹⁸ Gal 2, 1ff.

Auch wenn das Vorgehen der Bischöfe bei nicht wenigen Kreisen zunächst eine gewisse Befriedigung ausgelöst hat, steht doch zu fürchten, daß dieses Zeichen der Nicht-Einheit auf bischöflicher Ebene der Kirche schaden wird. Der Dissens von Priestern und Theologen ist schon schlimm genug, beginnt die geistige Sturmflut jetzt auch die bischöflichen Dämme auszuwaschen? Immer ihre Überzeugung vorausgesetzt, hätten die Bischöfe auch den auf jeden Fall entstehenden Anschein eines Dissenses vermeiden sollen.

3. Die Art der Argumentation

Wenn die Bischöfe vor »pauschalen Verurteilungen« jener warnen, die in einer irregulären Situation leben und doch zur Kommunion gehen, stellen sich einige Fragen:

Selbstverständlich, »verurteilen« darf der Christ niemanden. Dieses Gebot wird zwar oft mißachtet, aber meines Wissens nach von keinem Christen oder Theologen bezweifelt. Allerdings, die biblische Mahnung, nicht zu urteilen, wird heute oft mißbräuchlich verwendet, und zwar auf folgende Weise:

Man sagt, man dürfe niemanden »verurteilen«, meint aber in Wirklichkeit, ein bestimmtes Verhalten könne nicht »Sünde« genannt werden. Am Beispiel der Diskussion über die Homosexualität läßt sich das Gemeinte verdeutlichen: Aus dem moralischen Appell, Homosexuelle nicht zu »verurteilen«, zieht man den Schluß, es sei unzulässig, homosexuelles Verhalten eine Sünde zu nennen, und tut so, als ob schon die Frage nach der objektiven Sündhaftigkeit homosexueller Akte der erste Schritt in die Diskriminierung wäre und den Tatbestand des »Verurteilens« darstellte¹⁹.

Verräterisch ist dabei folgender Umstand: Die biblische Mahnung, nicht zu verurteilen, gilt zwar für alle Sünder, sie wird aber kaum auf Neonazis, auf kriminelle Waffenhändler, auf Drogenbosse und andere Menschen angewendet, die vergleichbar abstoßende Sünden begehen. Warum eigentlich nicht? Soll man bestimmte Sünder nicht verurteilen, andere aber schon? Der Grund für diese Sprachregelung ist offenkundig folgender: Man hat sich angewöhnt, mit »verurteilen« nicht auf den Menschen abzielen, der sündigt, sondern auf sein Tun. »Verurteilen« ist zum Synonym für moralische Mißbilligung eines bestimmten Verhaltens geworden.

Die Bischöfe sollten sich dieser so leicht mißbrauchbaren Sprache enthalten. Denn wenn man ihre Grundsätze in diesen heiklen Punkten nicht für richtig hält, gerät man unwillkürlich in den Verdacht, einer zu sein, »der verurteilt«, und zwar »undifferenziert« und »pauschal«! Dieser Vorwurf würde, wenn der oben behauptete Dissens zur päpstlichen Lehre richtig diagnostiziert ist, in logischer Konsequenz auch Johannes Paul II. treffen, was die Bischöfe sicher nicht beabsichtigt haben. Aber ohne es zu wollen, werten sie durch die innere Logik dieser Sprechweise jeden, der sich aus theologischen Sachgründen ihrer Auffassung nicht anschließen kann, moralisch ab.

4. Theologische Argumentation und Gewissensentscheidung

Selbstredend ist es richtig, eine Gewissensentscheidung zu respektieren! Man könnte auch sagen: Jeder Katholik, jeder Christ, ja jeder Mensch sollte bereit sein, auf die königliche Autorität des Gewissens anzustoßen – noch bevor er auf den Papst das Glas erhebt, wie Newman pointiert, aber richtig festgestellt hat.

¹⁹ Vgl. Laun A., Diskriminierung. In: Neues Lexikon der christlichen Moral. Innsbruck 1990.

Dieser Primat des Gewissens gilt freilich nur, wenn die beiden zentralen Begriffe – »Gewissen« und »Gewissensentscheidung« – richtig verstanden werden. Das Gewissen ist, sagt »Veritatis splendor«, an die Wahrheit gebunden. Darum ist der Spruch des Gewissens nicht sosehr eine »Entscheidung«, als vielmehr ein Urteil über die Wirklichkeit in ihrer sittlichen Bedeutsamkeit²⁰.

Daher hätte man sich hier Ausführungen über die Ehe auf der einen und über die Eucharistie auf der anderen Seite erwartet, um daraus zu ersehen, welches Verhalten eines wiederverheirateten Christen denkbar ist und welches, immer an objektiven Maßstäben gemessen, sicher nicht.

Allerdings, wie schon der Papst in »Familiaris consortio«, nennen die Bischöfe verschiedene Situationen und Motive, die zu einer Wiederheirat führen können. Der Papst fordert, diese Fälle »um der Liebe zur Wahrheit willen« zu unterscheiden, und spricht damit offenbar den Seelsorger an, der doch nur so zu einer gerechten Einschätzung seines Gegenübers gelangen kann²¹. Die Bischöfe hingegen beziehen diese Aufforderung zur Unterscheidung auch auf die Zulassung zu den Sakramenten, indem sie daraus verschiedene Kriterien ableiten. Es ist nicht zu erkennen, wie daraus nicht folgen sollte: Sie befinden sich damit im Widerspruch zum Papst.

Wenn man aber diese Frage der Autorität beiseite läßt, würde man sich eine theologische Diskussion dieser Kriterien erwarten. Die Bischöfe fordern eine objektive Aufhellung der Situation. Dennoch heißt es weiter unten: »Eine solche Entscheidung« zum Sakramentenempfang »kann nur der Einzelne in einer persönlichen Gewissensentscheidung unvertretbar fällen.« Warum eigentlich, wenn die Situation objektiv aufgehellt wurde? Was muß denn ein Wiederverheiratet-Geschiedener erzählen, damit der Priester sagen kann: »Nach dem, was Sie über Ihre Situation berichten, können Sie objektiv zu Recht die Eucharistie empfangen?« Die Bischöfe sagen, die Ehepartner könnten sich »im Einzelfall« ermächtigt sehen, die Sakramente eben doch zu empfangen. Warum nur im Einzelfall? Wie bei jeder anderen moralischen Norm müßte doch gelten: Wer immer sich in dieser oder jener Situation befindet, darf so handeln. Aufgabe des Gewissens ist es dann zu urteilen, ob die geforderten Umstände vorliegen, nicht aber, über die Gültigkeit der Norm zu befinden²². Ist es ganz abwegig zu sagen: Hier ist ein Zugeständnis an jenen Gewissensbegriff gemacht worden, den der Papst in »Veritatis splendor« besorgt zurückgewiesen hat?

Die Bischöfe hätten die Frage klar und unmißverständlich stellen sollen: Kann jemand, der die für jeden Christen selbstverständlichen Voraussetzungen für den Sakramentenempfang mitbringt, aber leider in einer kirchlich nicht gültigen »Ehe« lebt, die Eucharistie empfangen, ja oder nein? Wenn ja, unter welchen Bedingungen? In der von ihnen selbst erwähnten »bewährten kirchlichen Praxis« gibt es das Ja nur bei der – sicher schwierigen – sexuellen Enthaltensamkeit. Die Bischöfe hätten theologisch argumentierend entweder zeigen müssen, daß der »objektive Widerspruch zu jenem Bund der Liebe zwischen Christus und der Kirche« in solchen Fällen eben nicht besteht oder wie die Zulassung zu den Sakramenten von Wiederverheiratet-Geschiedenen trotz dieser inneren Widersprüchlichkeit dennoch möglich ist.

²⁰ »Veritatis splendor« 57.

²¹ »Familiaris consortio« 84.

²² Vgl. dazu »Veritatis splendor« 57–61.

Eigenartigerweise sprechen die Bischöfe auch bei der Frage, ob die erste Ehe gültig war, von einer »Gewissensüberzeugung«. Wieso ist es Sache des Gewissens, über die Gültigkeit der Ehe zu befinden? Diese hängt von bestimmten, klar benennbaren, wenn auch nicht immer leicht beweisbaren Voraussetzungen ab, hat aber mit einer moralischen Norm nichts zu tun und gehört somit zunächst nicht in die Zuständigkeit des Gewissens.

Gemeint sein kann nur: Wenn jemand zum Beispiel über seinen damals bestehenden oder nicht bestehenden Ehemillen nachdenkt, gibt es möglicherweise keinen überprüfbareren Beweis, sondern eben nur seine Erinnerung. Dann fordert ihn sein Gewissen auf, sich keine Wunscherinnerung zurechtzulegen und weder sich noch die Kirchenrichter zu belügen.

Die Bischöfe haben am falschen Platz und in einer mißverständlichen Weise vom Gewissen gesprochen. Statt dessen hätten sie einfach sagen sollen: Wiederverheiratet-Geschiedene können zu den Sakramenten gehen, wenn die von uns genannten Umstände vorliegen. Ob sie vorliegen, müssen die Leute, gegebenenfalls mit Hilfe des Priesters oder sonst eines kundigen Christen, klären wie bei jeder anderen Verpflichtung auch. Das Gewissen begleitet alle daran Beteiligten, indem es sie zur Wahrhaftigkeit verpflichtet.

An all dem führt kein Weg vorbei, und man kann sie nicht durch eine Gewissensentscheidung ersetzen wollen. Löst man das Gewissen von der Wahrheit, verliert es sich im Nebel des Irrationalen.

5. Folgen für die Pastoral

Zu fragen ist auch dieses: Was werden, wenn sich diese neuen Weisungen durchsetzen, die Folgen für die Seelsorge sein? Nach aller Voraussicht leider keine guten:

Erstens werden sich all jene, die dem Nein der Kirche zum Empfang der Sakramente demütig gehorsam waren, irgendwie »versetzt« vorkommen, getäuscht und betrogen. Vor allem jene, die sich um sexuelle Enthaltbarkeit mühten, werden mit verständlicher Erbitterung sagen: Also war alles umsonst, wir haben uns für nichts und wieder nichts bemüht! Es wäre zumindest nötig gewesen, an diese Menschengruppe ein versöhnliches Wort zu richten.

Zweitens dürfte die Vorstellung, daß sich manche Paare »in ihrem Gewissen« für die Enthaltung von der Eucharistie, andere aber für deren Empfang entscheiden, realitätsfremd sein. Denn es bleibt unerfindlich, warum bei gleicher Ausgangslage und gleichem Verlangen nach den Sakramenten die Paare zu unterschiedlichen »Gewissens«-Urteilen kommen könnten.

Drittens ist nicht zu sehen, welche Wiederverheiratet-Geschiedene überhaupt zur Erkenntnis kommen müßten, nicht zur Eucharistie gehen zu dürfen, und zwar ohne daß sie dies ändern könnten. Die Bischöfe sagen zwar, man dürfe die Entscheidung nicht leichtfertig fällen. Zugegeben, nur was heißt »leichtfertig« in der Praxis? Wo sind die an den Sakramenten interessierten Ehepaare, die nicht zumindest eine Pflichtenkollision geltend machen können – und daher sehr wohl zur Eucharistie gehen können?

Die bisherige Pastoral der Kirche bleibt, viertens, nicht einmal eine legitime Alternative. Denn warum sollte sich ein Christ der Eucharistie enthalten dürfen, wenn er alle Voraussetzungen zu deren Empfang ohnehin erbringt? Der Empfang der Eucharistie ist ja nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht der Liebe.

Erst recht wird, fünftens, der Gedanke obsolet, ein Paar könne sich um der Eucharistie willen bemühen, sexuell enthalten zu leben. Die Bischöfe erwähnen zwar die Möglichkeit, wie Bruder und Schwester zu leben, halten diesen Weg aber in den meisten Fällen für wenig gangbar²³. Darin haben sie wohl recht. Nur bleibt unerfindlich, wer diesen mühsam-heroischen Weg auch nur zu gehen versuchen soll oder sogar tatsächlich gehen wird, wenn es auch die im Dokument aufgezeigte Gewissensentscheidung gibt?

Sechstens wird die Frage erhoben werden, ob sich diese »differenzierte Sicht« nicht auch auf andere Problem-Felder anwenden lasse. Die Bischöfe nennen selbst einige Fälle: noch nicht eheliche oder dauerhaft nichteheliche Lebensgemeinschaften oder nur zivil geschlossene Ehen von Christen. Man ist verwundert, denn spätestens hier hätten sie merken müssen, welchen Bruch diese Positionen für die bisher von der Kirche gelehrt Moral und Seelsorge bedeuten würden! Außerdem stellt sich die Frage: Ließe sich diese Liste nicht leicht erweitern? Etwa, indem man die gleichen Prinzipien auf Paare, die »nur« voreheliche Beziehungen haben, oder sogar auf homosexuelle Freundschaften anwendet? Warum nicht auch hier die unvertretbare Gewissensentscheidung des einzelnen? Wenn die Bischöfe dies verneinen, wäre es gut zu wissen, womit sie dieses Nein begründen. Es wäre wiederum ein Anlaß zu zeigen, wodurch sich der von ihnen angewandte Begriff der Gewissensentscheidung von jenen Irrtümern unterscheiden läßt, die in »Veritatis splendor« zurückgewiesen werden.

6. »Doppelte Pastoral« in der einen Kirche?

Nach den drei deutschen haben sich auch die italienischen Bischöfe zur Pastoral der Wiederverheiratet-Geschiedenen geäußert, sind dabei aber auf jener Linie geblieben, die bisher von Freund und Feind für die des Papstes gehalten wurde. Daraus ergibt sich die Frage an die deutschen Bischöfe:

Ist es in dieser so sensiblen Frage möglich, daß sich die sittliche Weisung für Wiederverheiratet-Geschiedene nach den geographischen Grenzen der Diözesen oder Landesgrenzen ändert? Die Frage stellen, heißt sie zu verneinen, und unwillkürlich erinnert man sich an den Spott Pascals über eine Moralvorstellung, die diesseits und jenseits der Pyrenäen eine je andere sein könnte.

Was die Geltung der Weisung von irgendwelchen Bischöfen oder Gruppen von ihnen betrifft, muß man sich die konkreten Folgen nur vorstellen, um zu sehen, daß da etwas nicht stimmen kann:

Wenn Wiederverheiratet-Geschiedene einen Italien-Urlaub antreten, müssen sie sich dann an das Nein der italienischen Bischöfe halten oder dürfen sie eine »Gewissensentscheidung« nach deutschem Diözesanrecht fällen? Spätestens eine Übersiedlung nach Italien würde den »casus conscientia« entscheiden – wie absurd!

III. Leitlinien einer Pastoral an Wiederverheiratet-Geschiedenen nach »Familiaris consortio«

Es wäre angesichts der pastoralen Not mit den Wiederverheiratet-Geschiedenen unangemessen, den Versuch der drei deutschen Bischöfe nur kritisch zu sehen und das Gute,

²³ Grundsätze 465.

das in dem Schreiben enthalten ist, nicht anzuerkennen. Noch wichtiger ist es zu sagen, in welche Richtung die Pastoral der Kirche überhaupt gehen sollte.

1. Hinführung zur Einsicht

Der erste, wesentliche und allgemeingültige Schritt jeder Pastoral ist es, den Christen aus der Unmündigkeit des Nicht-Verstehens zur Einsicht in die jeweiligen theologischen Zusammenhänge zu führen. Dem Papst ohne eigenes Verständnis zu gehorchen, kann zwar ein Durchgangsstadium sein, aber auch nur das²⁴! Es muß begleitet sein vom Bemühen in die eigene Einsicht. Nur durch sie reift der Christ zur Mündigkeit.

a. Die Ehe als Realsymbol der Liebe Christi und seiner Kirche

Das heißt im Fall der Wiederverheiratet-Geschiedenen: Sie sollen begreifen, was die Ehe in ihrem tiefsten Wesen ist und worin daher die innere Widersprüchlichkeit der Zweitehe besteht. Sosehr die Ehe nämlich zur Schöpfungsordnung gehört, so wird das, was sie eigentlich ist, überhaupt erst durch Christus verständlich. Denn die christliche Ehe ist auf ihre Weise berufen, die Art und das Maß der Liebe Christi für die Kirche anschaulich zu machen. »Ihr gegenseitiges Sichgehören macht die Liebe Christi sakramental gegenwärtig. Die Eheleute sind daher für die Kirche eine ständige Erinnerung an das, was am Kreuz geschehen ist.« Das ist ihr tiefster Sinn²⁵.

Mit anderen Worten: Ein liebendes Ehepaar ist eine der besten Katechesen über die Liebe Christi zu seiner Kirche. Um sie zu verstehen, ist es ein guter Weg, sich an ein liebendes Ehepaar zu erinnern und zu sich selbst zu sagen: »So darf ich mir die Liebe Christi vorstellen.« Anschaulich gesprochen: Wenn das wahr ist, dann löst für den Gläubigen ein »Fidelio« oder »Romeo und Julia« – auf der Bühne und noch mehr im wirklichen Leben – fast unwillkürlich die Assoziation an Christus und seine Kirche aus.

Ein besonderes Merkmal der Liebe Gottes zu den Menschen ist es aber, daß diese Liebe stärker ist als der Ehebruch: Israel ist untreu, aber Gott erbarmt sich seines Volkes und verzeiht. Diese die Sünde überwindende Liebe Gottes nimmt im Evangelium die Gestalt des Kreuzes an. Menschen, die in ihrer Ehe gescheitert sind, aber ihrem Ehepartner dennoch treu bleiben, leben eine Liebe, die tatsächlich an das Kreuz erinnert.

Wenn man diese hier skizzierten theologischen Einsichten über die Ehe ernst nimmt, dann versteht man oder beginnt wenigstens zu ahnen, daß die »Zweitehe« ein Unding ist: sie kann diese treue Liebe zwischen Christus und seiner Kirche nicht mehr spiegeln und paßt daher nicht zur Eucharistie, die auf andere Weise »dasselbe« ist: sie macht den Bund der Liebe Christi und seiner Kirche »sichtbar und gegenwärtig«²⁶.

Wenn Wiederverheiratet-Geschiedene dieses Geheimnis der Ehe verstanden haben, werden sie – so sie nicht den direkten Kreuzweg der Enthaltbarkeit zu wählen imstande sind – aus eigener Motivation auf das Sakrament verzichten: nicht weil sie es geringachten, sondern in Ehrfurcht vor diesen geheimnisvollen Wahrheiten über die scheinbar bloß

²⁴ Man kann nur immer wieder betonen: Blinder Gehorsam im eigentlichen Sinn ist unchristlich. Einen partiell und zeitlich begrenzt »blinden« Gehorsam kann es zwar legitimerweise geben, er ist aber dort, wo es um Gebote Gottes geht, kein Ideal: Der Mensch soll die inneren Gründe seines Handelns verstehen. Vgl. Laun A., Freiheit und Gehorsam im Salesianischen Verständnis. In: Jahrbuch für Salesianische Studien Bd. 21. Eichstätt 1989, 71–106.

²⁵ Familiaris consortio 12 und 13.

²⁶ Familiaris consortio 84. Vgl. dazu auch Hörmann K., Kirche und zweite Ehe. Innsbruck 1973, 38ff.

menschliche Liebe, die mehr mit Gott zu tun hat als der Mensch es für gewöhnlich wahrnimmt.

b. Irrtum und Verwirrung

Viel leichter läßt sich das zweite Argument des Papstes gegen die Sakramenten-Zulassung der Wiederverheiratet-Geschiedenen begreifen: »Ließe man solche Menschen zur Eucharistie zu, bewirkte dies bei den Gläubigen hinsichtlich der Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe Irrtum und Verwirrung«²⁷. Die Praxis der Kirche ist ja in sich schon eine Verkündigung. Durch die Sakramenten-Spendung an Wiederverheiratet-Geschiedene würde man zwar den Betroffenen entgegenkommen, »zugleich aber rücksichtslos werden gegen die Welt, der man nicht mehr den wahren Glauben der Kirche verkündet; gegen die christliche Gemeinde, der die Kirche als Schule der Mittelmäßigkeit, nicht der Vollkommenheit erschiene; gegen die Partner selbst, die ja Teil der Welt und der Kirche sind«²⁸.

Wenn nun ein Betroffener, gerade weil er leidet, dies einsieht, wird er bereit sein, das kirchliche Nein auch um seiner Mitchristen willen in Kauf zu nehmen. Voraussetzung freilich ist es, daß er die Gemeinschaft der Kirche ernst nimmt und sieht, welche bleibende Verantwortung er für sie mitträgt.

2. Die objektive Verbindung der Wiederverheiratet-Geschiedenen mit der Kirche

Wie auch die Bischöfe anerkennend zitieren, läßt der Papst die Wiederverheiratet-Geschiedenen nachdrücklich zur Teilnahme am Leben der Kirche ein. Diesen Text kann man nicht genau und aufmerksam genug lesen:

»Zusammen mit der Synode möchte ich die Hirten und die ganze Gemeinschaft der Gläubigen herzlich ermahnen, den Geschiedenen in fürsorgender Liebe beizustehen, damit sie sich nicht als von der Kirche getrennt betrachten, da sie als Getaufte an ihrem Leben teilnehmen können, ja dazu verpflichtet sind. Sie sollen ermahnt werden, das Wort Gottes zu hören, am heiligen Meßopfer teilzunehmen, regelmäßig zu beten, die Gemeinde in ihren Werken der Nächstenliebe und Initiativen zur Förderung der Gerechtigkeit zu unterstützen, die Kinder im christlichen Glauben zu erziehen und den Geist und die Werke der Buße zu pflegen, um so von Tag zu Tag die Gnade Gottes auf sich herabzurufen. Die Kirche soll für sie beten, ihnen Mut machen und sich ihnen als barmherzige Mutter erweisen und sie so im Glauben und in der Hoffnung stärken.«

Was ist denn, abgesehen von den aufgezählten Einzelheiten, das »Leben der Kirche«, an dem die Wiederverheiratet-Geschiedenen teilnehmen sollen? Der Papst kann doch nicht nur die äußeren Aktivitäten meinen. Also darf man zu Recht an die Liebe zu Gott, an die geistige Verbindung mit Christus, an die Hingabe an ihn durch Glauben und die gehorsame Annahme seines Willens denken, auch wenn diese eingeschränkt ist. Auch sie gehören zur Gemeinschaft der Heiligen²⁹. Das jedenfalls ist die Lehre der Kirche, wie sie auf dem Konzil und neuerdings im Katechismus formuliert wurde!

²⁷ Familiaris consortio 84.

²⁸ Hörmann K., Kirche und zweite Ehe. Innsbruck 1973, 40, und zwar im Anschluß an A.-M. Henri.

²⁹ Katechismus Nr. 946.

Wenn die Wiederverheiratet-Geschiedenen also an diesem christlichen Leben teilnehmen können und sollen, ist das unendlich viel und wirklich Grund zur Hoffnung, wie der Papst ja auch ausdrücklich sagt.

3. »Familiaris consortio« und die Sünde der Wiederverheiratet-Geschiedenen

Dazu kommt folgende Beobachtung: Bezüglich der Wiederverheiratet-Geschiedenen ist in »Familiaris consortio« nur sehr zurückhaltend von der Sünde die Rede: »Die Kirche vertraut fest darauf, daß auch diejenigen, die sich vom Gebot des Herrn entfernt haben und noch in einer solchen Situation leben, von Gott die Gnade der Umkehr und des Heils erhalten können, wenn sie ausdauernd geblieben sind in Gebet, Buße und Liebe.«

Freilich, im Katechismus³⁰ wird in lapidarer Kürze und mit größerer Härte jeder Geschlechtsverkehr außerhalb der Ehe als »schwere Sünde« bezeichnet, und das betrifft auch die Wiederverheiratet-Geschiedenen³¹. Es sollte eigentlich keiner Erwähnung bedürfen, sei aber vorsichtshalber doch ausgesprochen: Natürlich stellt der Katechismus damit nicht die großen Unterschiede in Abrede, die dabei existieren. »Außerehelicher Geschlechtsverkehr« kann vieles heißen, und selbstverständlich ist jener »moralische Bogen« mitzudenken, der sich etwa vom sexuellen Mißbrauch eines Kindes bis »hinauf« zum Verkehr zwischen Liebenden oder gar Verlobten spannt. In allen diesen Fällen findet der Verkehr »außerhalb der Ehe« statt, aber was für ein moralischer Unterschied! Wie ungerecht wäre es, das jeweils so verschiedene Gewicht der Sünden nicht zu sehen, die unter »Geschlechtsverkehr außerhalb der Ehe« fallen! In diesem Sinn könnte man auch der Warnung der oberrheinischen Bischöfe vor »pauschalen Verurteilungen« einen richtigen, höchst notwendigen Sinn zumessen.

Natürlich, das Intimleben der Wiederverheiratet-Geschiedenen ist in den Augen der Kirche »außerehelicher Geschlechtsverkehr« und daher keine Bagatelle. Wenn der Papst aber überzeugt wäre, daß alle Wiederverheiratet-Geschiedene ständig in der Todsünde lebten – und zwar im vollen theologischen Sinn des Wortes! –, wären all die zitierten positiven Worte, die er für sie findet, eine Irreführung. Ja man könnte dem Papst den Vorwurf nicht ersparen, ein falscher Prophet im Sinn des Propheten Jeremia zu sein, weil er Hoffnung macht, wo keine Hoffnung ist³²! Sagen, sie sollen am Leben der Kirche teilnehmen und Hoffnung haben, wenn man eigentlich meinte, sie kämen im Fall des unvorhergesehenen Todes unweigerlich in die Hölle, wäre nicht zu verantworten. Vielmehr müßte er sie in allen Tonarten vor der Hölle warnen, wenn diese ihnen in der Weise drohte, wie das vor allem auch Kirchengegner der kirchlichen Lehre unterstellen.

³⁰ Katechismus Nr. 2390; 2353.

³¹ Nr. 2384 »Der Ehepartner, der sich wieder verheiratet hat, befindet sich dann in einem dauernden, öffentlichen Ehebruch.« So logisch zwingend diese Aussage ist, hätte man sich eine Differenzierung gewünscht. Denn der Ehebruch eines Don Giovanni oder eines Menschen, der in eine bestehende Ehe als Verführer eindringt und sie zerstört, ist zweifelsohne eine viel schwerere Sünde als der Ehebruch von Wiederverheiratet-Geschiedenen, die den Ehemillen ja haben, allein nicht zurechtkommen, für kleine Kinder sorgen müssen und deren Sünde nur im Koordinatensystem des Glaubens als solche verstanden werden kann.

³² Vgl. Jer 9, 17.

4. Die »geistige Kommunion« und die nicht-sakramentale Verbindung zu Gott

Mit den deutschen Bischöfen sollte man auch an die alte Tradition der sogenannten »geistlichen Kommunion« erinnern: einer Vereinigung mit Christus, die zwar »nur« im Herzen geschieht, aber »conditio sine qua non« für den wirklichen Empfang der Eucharistie darstellt. In Abwandlung eines Wortes, das Franz von Sales von den sogenannten Stoßgebeten schreibt, könnte man sagen: Die geistliche Kommunion ist jedem Menschen, der seine Sünden bereut, immer zugänglich, sie kann an die Stelle der sichtbaren Kommunion treten, selbst aber ist sie durch nichts, auch nicht den sinnenfälligen – »wirklichen« – Empfang der Kommunion zu ersetzen.

Wiederum *mit* den Bischöfen wird man überhaupt vor einer Reduktion des religiösen Lebens auf den Empfang der Sakramente warnen müssen. So wichtig diese auch sind, es gibt die wirkliche Verbindung mit Gott auch ohne sie. Wäre dem nicht so, was wäre dann mit einem gläubigen Juden, mit einem evangelischen Christen oder auch mit jemandem, der einen Priester nicht erreichen kann – also lauter Menschen, an deren Verbundenheit mit Gott man nicht mutwillig zweifeln darf?

Die Macht der göttlichen Gnade ist nicht an die sichtbaren Sakramente gebunden, sagt Thomas von Aquin an einer besonders tröstlichen Stelle³³. In der hl. Schrift ist die Gnade zunächst einmal den Demütigen verheißen, denen, die Gott fürchten und ehren und daher auch den vielen »Samaritern« aller Zeiten, aller Rassen und aller Religionen. Es wäre absurd sich vorzustellen, daß Gottes Gnade vor der Existenz Christi wie ein breiter Fluß mit vielen Nebenarmen zu allen Menschen geströmt wäre, dann aber, durch die Schaffung der Sakramente, gleichsam in ein enges, starres Flußbett hineinreguliert worden wäre, an dessen abgedichteten Ufern das Leben verdorrt! Es ist umgekehrt: die Sakramente bringen die Gnade Gottes über ihre bisherige Wirksamkeit hinaus noch wirkungsvoller, sicherer und sogar reichhaltiger zu den Menschen – aber die alten Ströme fließen weiter, sie sind nicht versiegt! Gott hat uns an die Sakramente gebunden, doch nicht sich selbst!

Diese Wahrheit kann man gar nicht ernst genug nehmen, unter anderem auch in Hinblick auf die Beziehung der katholischen Kirche zu den anderen Religionen, aber eben auch bezüglich jener, bei denen der Sakramentenempfang momentan oder auf Dauer nicht möglich ist.

Natürlich ist das nicht so gemeint, als wäre es in das Belieben des Menschen gestellt, ob er die Sakramente »benutzt« oder nicht; auch nicht so, als ob er »dasselbe« auch ohne Sakramente haben könnte, wenn er nur will. Wohl aber in dem Sinne, daß es Umstände und Gründe dafür geben kann, daß jemand die Sakramente vielleicht nicht empfangen kann, obwohl er – nach bestem Wissen beurteilt – in der Gnade lebt.

Man wird einwenden: Bei den Wiederverheiratet-Geschiedenen liegt eine andere Situation vor, weil sie um die Widersprüchlichkeit ihrer zweiten »Ehe« wissen und sich, indem sie sie vollziehen, immer wieder schuldig machen.

³³ S. Th. III 68 2: Der Aquinate beantwortet an dieser Stelle die erschreckende Frage, ob jemand ohne Taufe gerettet werden könne. Er verweist auf den Glauben, durch den Gott den Menschen heiligt, und die daraus erwachsende Sehnsucht nach der Taufe. Dann heißt es: »...Deus interiorem hominem sanctificat, cuius potentia sacramentis visibilibus non alligatur.«

Das ist zwar einerseits richtig, andererseits darf man dennoch sagen: Wenn jemand im Glauben an die Autorität der Kirche sich dem Spruch des Papstes demütig unterwirft und ihm Gehorsam leistet, dann gehorcht er Christus und ist mit diesem eben dadurch in einer gewissen Verbindung (»communio«).

Dabei darf man durchaus ebenso bildhaft und konkret denken, wie Christus das in vielen Gleichnissen tut: Beim Jüngsten Gericht wird es der Herr niemand zum Vorwurf machen (können), daß sich ein Christ demütig dem Wort des Papstes untergeordnet und nicht im Widerspruch zu ihm kommuniziert hat! Im Gegenteil, solcher Gehorsam wird ihm zum Heile gereichen. Dies ist wahr, auch wenn dieser Gehorsam noch immer an einem Mangel leidet und nicht dem heroischen Verzicht jener gleichgestellt werden kann, die tatsächlich wie Bruder und Schwester leben, nur um die Eucharistie empfangen zu können.

Der Seelsorger wird - im Sinne der pastoral immer und überall so notwendigen Unterscheidungen - auch dies anerkennen: Nicht jedes Übergehen der kirchlichen Weisung, sich der Eucharistie zu enthalten, von Seiten Wiederverheiratet-Geschiedener ist sittlich gleich zu bewerten.

5. Das Zeugnis der eucharistischen Enthaltensamkeit

Wenn jemand, der wiederverheiratet-geschieden ist, nicht zur Eucharistie geht, dient er durch diese seine Zurückhaltung der Gemeinschaft der Kirche. Denn damit bezeugt er nicht nur eine gewisse – wenn auch nicht vollständige – Treue gegenüber dem Nachfolger Christi, sondern er legt auf seine Weise – anders als der Verheiratete – Zeugnis für den geheimnisvollen, unlösbaren Bund Christi mit seiner Kirche ab. Was für seine Christus-Verbundenheit gilt, läßt sich auch auf seine Gemeinschaft mit der Kirche anwenden: Wenn er sich im Gehorsam gegenüber den Hirten der Kirche der Eucharistie enthält, ist er dieser Kirche tiefer verbunden, als wenn er gegen ihren Willen das Sakrament der kirchlichen Einheit empfängt.

Auch dieses kostbare Zeugnis ginge durch die Praxis nach den oben besprochenen Richtlinien der genannten deutschen Bischöfe verloren.

Umgekehrt stellt der Sakramenten-Empfang von Seiten der Wiederverheiratet-Geschiedenen die Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe in Frage, er schafft tatsächlich »Irrtum und Verwirrung«³⁴. Dieses Argument, das ja unmittelbar in der Nächstenliebe gründet, ist so stark, daß sogar Menschen, die an sich zur hl. Kommunion gehen könnten, es nicht tun sollten, wenn diese wegen irgendeines Mißverständnisses zum Ärgernis wird. Denn die Liebe besitzt die königliche Freiheit zu bestimmen, wann und unter welchen Umständen man zur Kommunion gehen soll oder eben nicht soll³⁵, und die wahre Communio mit Christus findet dann im Nicht-Kommunizieren statt.

Im Falle des Kommunionempfangs entgegen der kirchlichen Ordnung besteht das Ärgernis vor allem darin, daß die so vielfach angefeindete Autorität der Kirche durch das Verhalten selbst, ohne Worte, in Frage gestellt wird. Das aber hat weitreichende Konsequenzen. Denn wenn jemand in einem, von der Kirche mit Nachdruck verkündeten Punkt eine abweichende Auffassung vertreten und entsprechend leben kann, dann kann

³⁴ Familiaris consortio 84.

³⁵ Vgl. Laun A., *Der Salesianische Liebesbegriff*. Eichstätt 1993, 212.

er dies auch in anderen Fragen tun. Übrigens ist die Tatsache, daß heute viele an einem solchen Verhalten keinen Anstoß nehmen, sondern es im Gegenteil loben, nicht nur keine Rechtfertigung und Zeichen für besondere Toleranz, sondern im Gegenteil, es zeigt, wie weit eine schlechte Entwicklung vorangeschritten ist. Von einem wirklich gläubigen Christen wäre nämlich zu erwarten, daß er die Betroffenen zwar nicht verurteilt und in diesem Sinne wahrhaft tolerant ist, gleichzeitig aber das Verhalten selbst in Treue zur Wahrheit und der Kirche nicht gutheißt. Diese Haltung ist kein Widerspruch zur Liebe, sondern von dieser sogar gefordert.

6. Vom Umgang mit Wiederverheiratet-Geschiedenen

Wie in allen anderen Bereichen bestimmt auch hier die Liebe in Verbindung mit der Wahrheit die Art des Umgehens mit Wiederverheiratet-Geschiedenen, was naturgemäß besonders die Priester betrifft.

Sicher falsch ist die Alternative: Entweder ist der Priester gütig, dann muß er wohl ein »Liberaler« sein; oder er hält sich an die kirchlichen Gesetze und ist hart und abweisend gegen jene, deren Ehe nicht »in Ordnung« ist. So schildert I. Heise das Schicksal einer betroffenen Frau: Ein verständnisvoller Seelsorger erlaubt ihr den Sakramenten-Empfang. Die Reaktion seines Nachfolgers aber trifft sie wie ein »Keulenschlag«³⁶, und auch der Besuch bei einem in ihren Augen heiligmäßigen Priester endet um nichts besser: »Als es dann draußen war, daß sie auch eine Wiederverheiratung hinter sich hatte, nahm das Gesicht des Paters einen geradezu entsetzten Ausdruck an. Er richtete seine Augen zum Himmel, schlug die Hände zusammen, ließ die gefalteten Hände wieder in den Schoß sinken und sagte nichts mehr.« Ohne ein wirklich gütiges Wort entläßt er sie³⁷.

Nach dem Gesagten bedarf es keiner Begründung, warum beide Verhaltensweisen falsch sind: Die eine setzt sich über die Wahrheit (die auch von der Liebe letztlich gefordert wird) hinweg, die andere mißachtet Liebe und Wahrheit. Denn sie scheint - so wie I. Heise den Fall schildert - auf einem Urteil zu gründen, das keinem Menschen zusteht und das zugleich die angeführten theologischen Wahrheiten über die Barmherzigkeit Gottes und das Geheimnis der Gnade übersieht.

Schlußbemerkung

Die deutschen Bischöfe haben, das spürt man aus dem Ton des Dokumentes, aus pastoraler Sorge gehandelt. Aber wie in anderen Fällen so gilt auch hier: die gute Absicht ist kein Beweis für die Richtigkeit dessen, was jemand tut und sagt. Es wäre gut, wenn sich die Verfasser dieses Dokumentes bereiterklären könnten, es der Kritik ihrer Brüder im hohen Amt, vor allem derjenigen des römischen Bischofs zu unterbreiten. Ihre Bereitschaft, das Ergebnis dieses Dialoges auch dann in allem Freimut anzunehmen, wenn es für sie demütigend sein sollte, würde viele Gläubige ermutigen und ihnen den richtigen Weg zeigen. Um der Kirche willen sollten sie sich auf diese Auseinandersetzung einlassen. Wie immer die Sache ausgehen mag, eben dadurch werden sie sich als wahre Hirten und Nachfolger der Apostel in der einen, heiligen Kirche Jesu Christi erweisen.

³⁶ Heise I., *Ehe der Tod euch scheidet*. Graz 1992, 146.

³⁷ Heise I., *Ehe der Tod euch scheidet*. Graz 1992, 154.